

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 266/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger behauptet zwar die Verletzung des § 103 SGG, hat einen Aufklärungsmangel indes nicht schlüssig dargelegt. Er hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 4 Die mehrseitigen Darlegungen des Klägers bezeichnen an keiner Stelle einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Er spricht von Beweisanträgen und Beweisantritten und macht sogar geltend, "die Beweisanträge" in der mündlichen Verhandlung auch aufrecht erhalten zu haben. Indes bezeichnet er an keiner Stelle einen Antrag, der unter Benennung eines zulässigen Beweismittels die zu begutachtenden Punkte (Beweisthema) nennt (s § 403 ZPO). Neben der - hier fehlenden - exakten inhaltlichen Wiedergabe des in Bezug genommenen Beweisantrages gehört zu dessen Bezeichnung die Angabe, wann, wo und wie er gegenüber dem LSG gestellt bzw wiederholt worden ist. Auch daran mangelt es. Es ist nicht Aufgabe des BSG, den in der Niederschrift des LSG vom 15. Juni 2006 genannten Schriftsatz vom "2. März 2002" aufzusuchen und inhaltlich auszuwerten, zumal dieser Schriftsatz ersichtlich nicht im Verfahren des LSG, welches erst im Jahre 2004 anhängig gemacht worden ist, vorgelegt worden sein kann.



- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 6 Der Kläger hat vielmehr allein behauptet, das angefochtene Urteil verstoße gegen die Rechtsprechung des BVerfG. Dies kann nicht zur Zulassung der Revision wegen Divergenz führen. Im Übrigen macht der Kläger auch im Rahmen der Divergenzrüge allein geltend, das angefochtene Urteil sei verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen, ohne dass ein - weiterer - Verfahrensmangel iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet wird.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)